

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 6. Mai 2012 findet die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag statt.

Die Wahl dauert von 08.00 – 18.00 Uhr

2. Die Gemeinde Harrislee ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Alle Wahlbezirke gehören zum Wahlkreis 4 Flensburg-Land.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. April 2012 bis 14. April 2012 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und die **Zweitstimme** in der Weise, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.
Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Harrislee, den 16. April 2012

Die Gemeindewahlbehörde

Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister

Gemeinde Harrislee
Der Bürgermeister
- Bauamt-

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 11 "Holmberg" 10. vereinfachte Änderung (Teilgebiet südlich der Straße Achter de Möhl und östlich der „Olen Möhl“)

hier: Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes

I. Beschluss des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat in ihrer Sitzung am 30.06.2011 die 10. vereinfachte Änderung (Teilgebiet südlich der Straße Achter de Möhl und östlich der „Olen Möhl“) des Bebauungsplanes Nr. 11 "Holmberg" der Gemeinde Harrislee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Der Räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

III. Inkrafttreten (§10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 26.04.2012 in Kraft.

IV. Einsichtnahme (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu im Gemeindebauamt, Bürgerhaus, Süderstr. 101, 24955 Harrislee, Zimmer 36, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

V. Verletzung von Vorschriften, Abwägungsmangel (§ 215 Abs. 2 BauGB)

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, welche die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

VI. Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 5 BauGB)

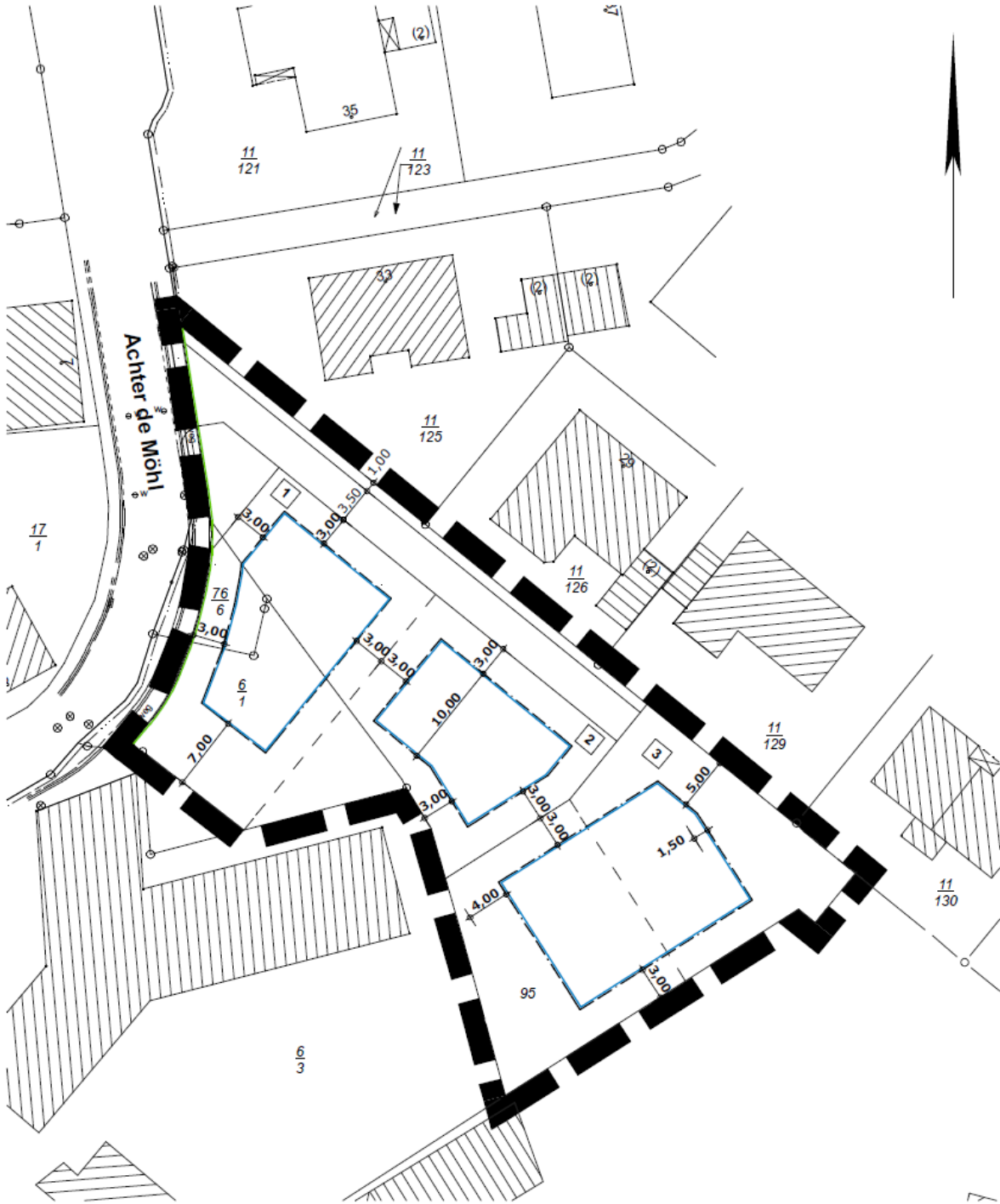
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

24955 Harrislee, 23.04.2012

(L.S.)

Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 11 "Holmberg", 10.vereinfachte Änderung (Teilgebiet südlich der Straße Achter de Möhl und östlich der „Olen Möhl“) der Gemeinde Harrislee



Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz über Vorarbeiten zur geplanten Erdgas-Anschlussleitung Ellund – HKW Flensburg

Die Stadtwerke Flensburg GmbH modernisiert ihr Heizkraftwerk im Flensburger Norden in den kommenden Jahren, um die Fernwärme- und Stromversorgung sicherzustellen und klimafreundlicher zu gestalten. Dort werden zwei der bisher fünf mit Kohle betriebenen Kessel im Jahr 2015 durch eine moderne Gas- und Dampf-Turbinenanlage ersetzt. Dafür muss bis Ende 2014 eine etwa 12 Kilometer lange Erdgasanbindung an die bestehende, Deutschland und Dänemark verbindende DEUDAN-Erdgasleitung westlich von Handewitt-Ellund errichtet werden.

Die geplante Erdgas-Anschlussleitung Ellund – HKW Flensburg hat einen Durchmesser von 324 mm und wird für einen maximalen Druck von 84 bar ausgelegt. Erdgasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimeter bedürfen einer Planfeststellung nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz.

Für die Anfertigung der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren und der hierzu benötigten Fachunterlagen sind Vorarbeiten durchzuführen. Zu diesen Vorarbeiten gehören unter anderem Vermessungsarbeiten, Boden- und Grundwasseruntersuchungen, archäologische Prospektionen und umweltschutzfachliche Kartierungen, mit denen in den nächsten Tagen begonnen werden soll. Die Vorarbeiten werden voraussichtlich im September 2012 abgeschlossen sein.

Gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz zeigen die Stadtwerke Flensburg die Durchführung der Vorarbeiten für die Erdgas-Anschlussleitung Ellund – HKW Flensburg hiermit öffentlich an.

Die Arbeiten finden in den Gemeinden Handewitt, Harrislee und der Stadt Flensburg in folgenden Gemarkungen und Fluren statt:

Gemarkung	Flur
Ellund	2, 3, 5
Gottrupel	3
Harrislee	1, 2, 3, 4, 13, 14
Flensburg C	51, 52
Flensburg D	52

Die Arbeiten werden durch von den Stadtwerken Flensburg beauftragte Unternehmen durchgeführt. Die Unternehmen sind angewiesen, das Recht zur Betretungen der Grundstücke äußerst schonend auszuüben. Etwaige durch die Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile, insbesondere Flurschäden, werden entschädigt.

Mit den verfahrensnotwendigen Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Erdgasleitung entschieden.

Bei Rückfragen zu den Vorarbeiten wenden Sie sich bitte an das

Ingenieurbüro Pipeline Engineering Consulting GmbH

Herrn Toralf Tietze
 Tel.: 030 /293 85 814
 Fax.: 030 /293 85 622

oder an die Stadtwerke Flensburg GmbH

Herrn Ulf Rieck-Blankenburg
 Tel.: 0461 /487-1730
 Fax.: 0461 /487-2730